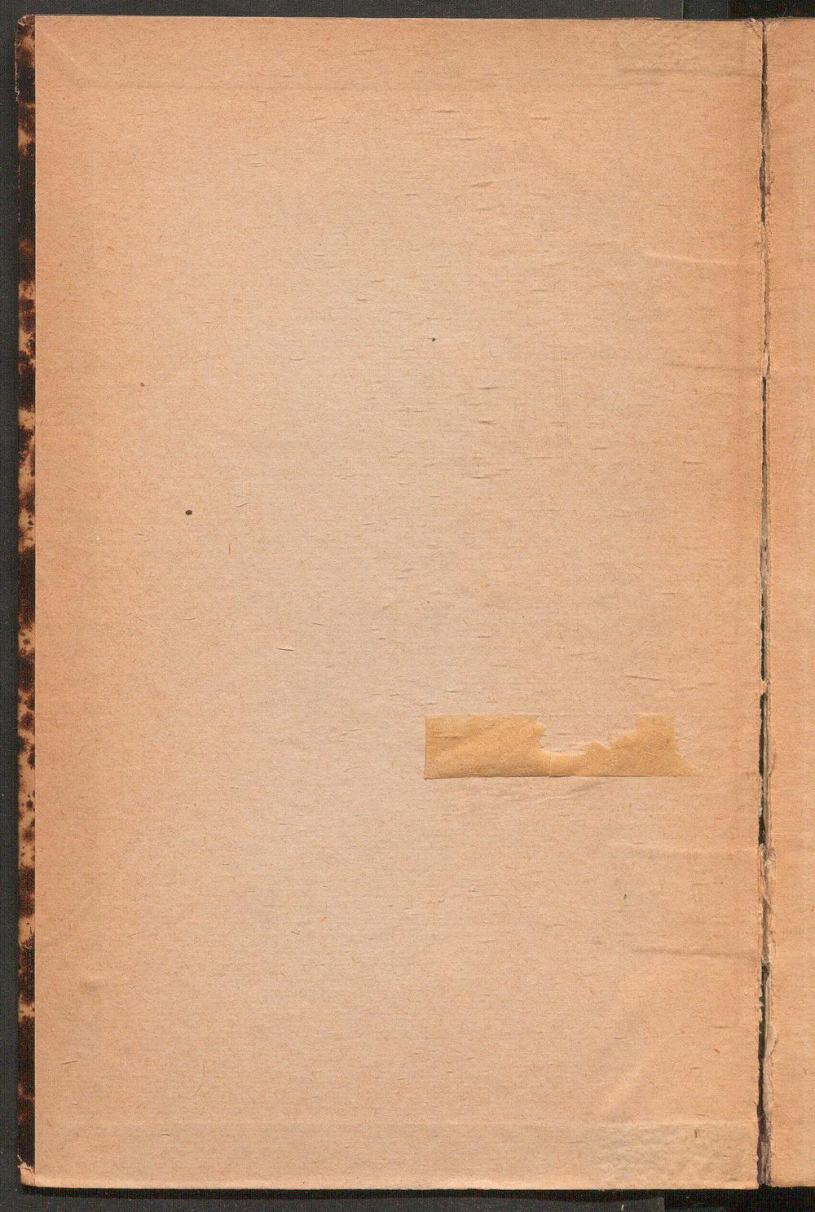


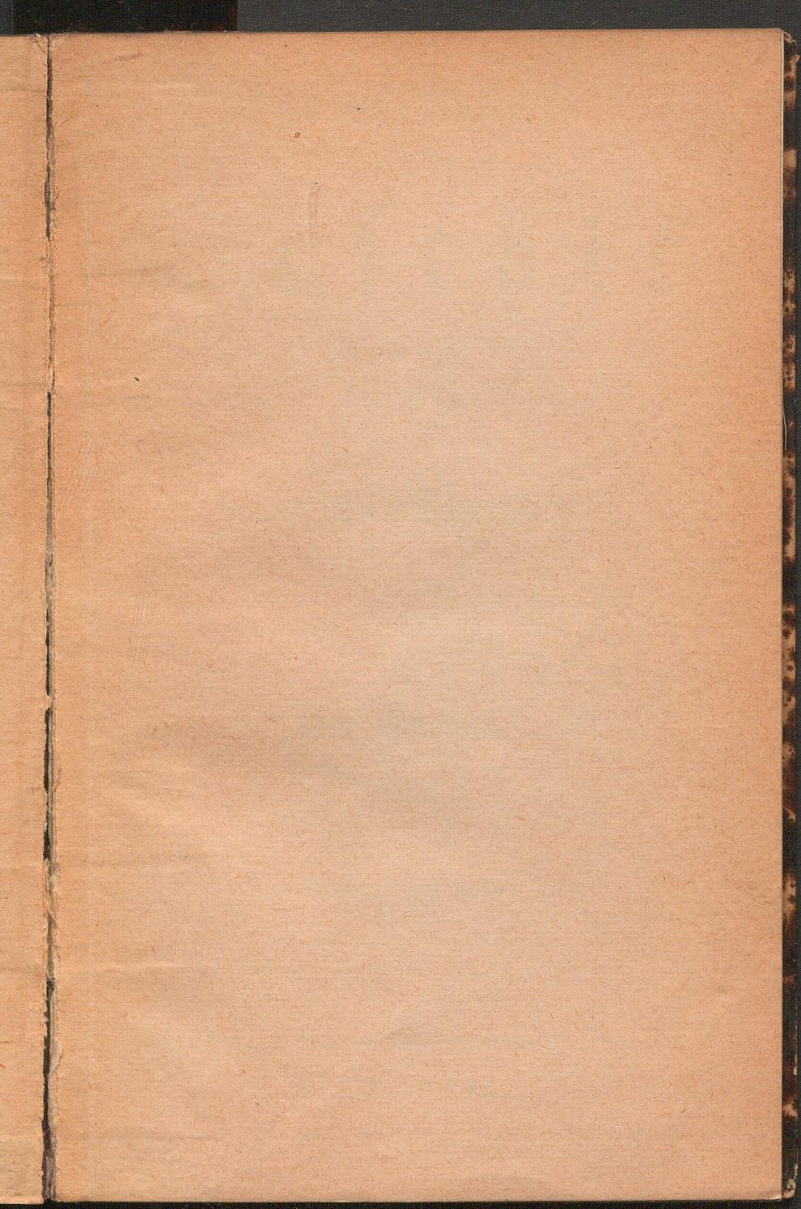
Wiener Stadtbibliothek

T

2034

A





Verhaltens-

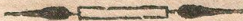
1715
Befehle

für die

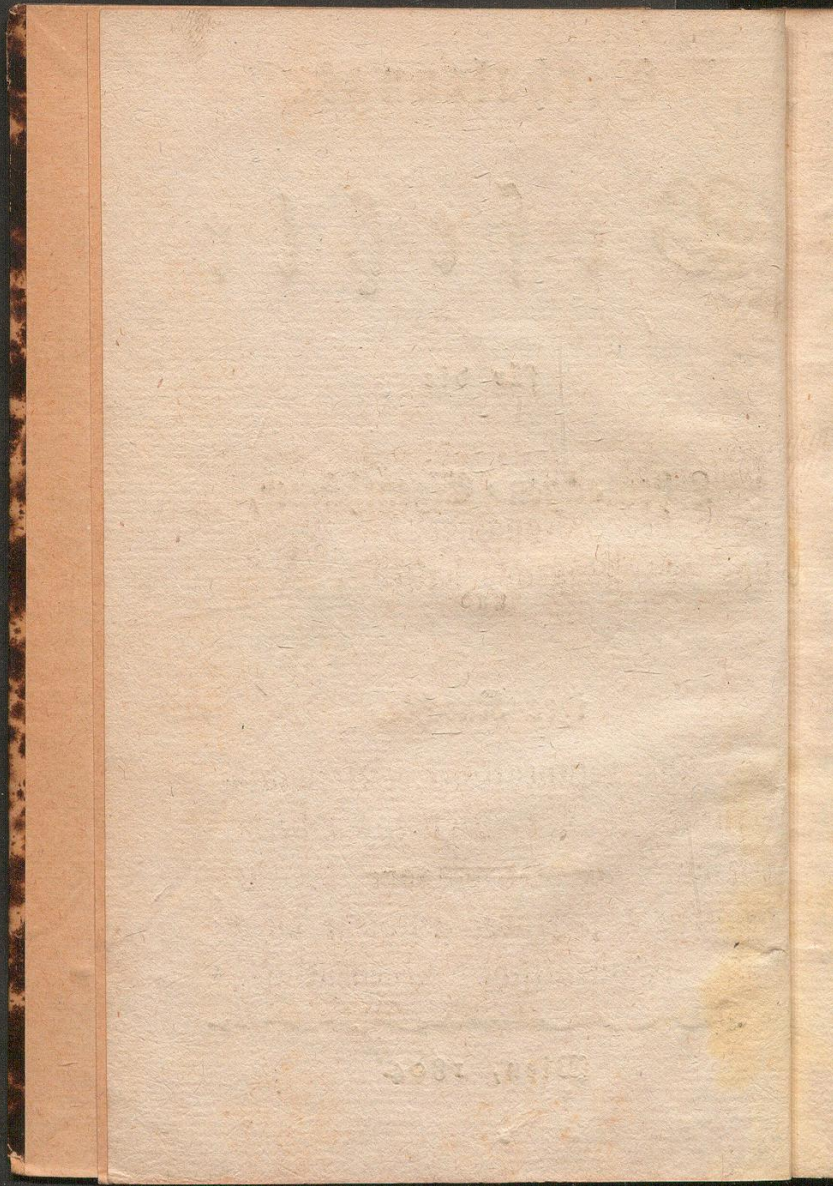
Lehenwagen = Eigenthümer,

und

ihre Knechte.



Wien, 1894.



I.

Niemand darf ohne Lizenz (Besugniß) einen Lehenwagen halten, und zwar bey Wegnahme der Pferde, und des Wagens.

2.

Die Lehenkutscher = Besugniß, ertheilt die k. k. Polizen = Oberdirektion; die Herausgabe der gedruckten Lizenz aber geschieht durch das magistratische Lehenkutscher = Amt.

Die Lehenkutscher = Befugnisse werden als bloße persönliche Begünstigungen angesehen, folglich können dieselben freywillig an keinen Dritten abgetreten werden, daher auch der Kauf und Verkauf eines Lehenwagens mit der Lizenz nicht nur als ungültig erklärt; sondern auch dergleichen Schleichhandel, besonders wenn dabey gar ein Betrug obwaltet, Verhältnißmäßig bestrafet wird.

Diese Befugniß hört aber auf:
 1^{tes} Nach dem Tode des Eigenthümers; jedoch geht die Befug-

fugniß eines einzigen Wagens, wenn kein anderes Hinderniß obswaltet, auf die Wittwe oder Sohn über, doch ohne die nothwendige Folge, daß (bey der Wiederverehelung) der zweite Mann an den Wagen geschrieben werde, in jedem Falle aber ist darum bittlich einzukommen.

2^{tes} Wenn der Lehenwagen-Inhaber seine Lizenz freywillig zurück legt.

3^{tes} Wenn er seine Befugniß ausdrücklich, oder stillschweigend ohne Bewilligung an einen andern überträgt.

4^{tes} Wenn er nebst seiner Befugniß noch einen andern Nahrunszweig ausübt.

5^{tes}

5^{ten} Wegen eines Verbrechens,
worauf der Verlust der *Lizenz* fest-
gesetzt ist,

5.

Auf die *Lizenz* selbst kann mit
Sicherheit kein Darlehen gegeben
werden.

6.

Der Lehenwagen-Innhaber hat
die monatliche Steuer pünktlich bey
Magistrate zu entrichten, und sich
des Fahrens mit 4 Pferden ganz
zu enthalten.

7.

Der Wagen ist, wie gewöhnlich immer bey dem magistratischen Lehenskutscher = Amte, nicht bey Anstreichern u. d. gl. numeriren zu lassen, daher es verbothen ist, mit Kreiden numeriren, oder gar ohne Numer zu fahren; im Nothfalle aber, die aus Zufall veranlaßte Numerirung eines eigenen, oder ausgelehnten Reserve = Wagens bey dem k. k. Polizey = Oberdirektion Lehenskutscher = Amte vorläufig anzuzeigen.

Es ist verbothen, nebst der Lizenz auf bloß einem Wagen, ein Kallesch mit, oder gar ohne Numer zu

zu führen; der Besitzer mehrerer Lizenzen hingegen, muß bey der Führung eines oder mehrerer Kallesche, immer eben so viele Wägen zu Hause zurücklassen.

9.

Die Kallesche müssen ebenfalls in dem magistratischen Lehenkutschers: Amte numerirt werden, und sind die Fleckel und Kreiden: Nummer bey Strafe verbothen; dieß nämliche ist auch von den Schlitten zu verstehen.

10.

Das Schnellfahren, das unbesonnene Vorfahren, das nahe
fah:

fahren an den Häusern, oder dem Seitenpflaster, die Trunkenheit, Rauferey, Gassenzänkerey, das Fahrenlassen durch Knechte oder Bubens welche der Polizen nicht vorschristmäßig vorgestellet worden sind, Grobheit gegen die Parthenen, Tabackrauchen, und jede polizenwidrige Handlung ist bey Strafe verbothen; ein unverbesserlicher Kutscher wird der Befugniß verlustiget.

II.

Alle vorhergehenden Pflichten haben auch die Knechte zu beobachten, und die Eigenthümer sind nach Maaßgabe für selbe verantwortlich, die Klagen zwischen Herrn und Knecht:

Knechten aber, gehören zu ihrer
Gerichtsbehörde.

12.

Ben Aufnahme eines Knechtes,
muß der Herr denselben sogleich
zur Lösung der Dienstpollete mit der
Lizenz persönlich ins Amte stellen,
der Herr bleibt für den allenfälli-
gen Unfug mit dieser Pollete ver-
antwortlich, und hat jene eines
ausgetretenen Knechtes dem Amte
zurück zu stellen.

13.

So oft eine Warthen aus den
Wagen steigt, muß der Wagen fisis-
tirt, und das allenfalls in den Wa-
gen

gen gebliebene, sogleich in das Amt
gebracht werden.

14.

Wägen und Geschiere sind immer
in gutem Stande zu erhalten.

15.

Die Partheyen müssen immer
an den Häusern in die Wägen ge-
lassen werden, ohne die Fußgeher,
oder Fahrenden zu hindern.

16.

In der Stadt ist das Fahren
im langsamen Trapp, in Vorstäd-
ten

ten das etwas stärkere Fahren an Hauptstrassen erlaubt.

17.

Das langsame Umkehren, und Aus- und Einfahren bey Gassen, und in Häuser ist strenge zu beobachten; in jedem Falle aber, die Fußgeher durch das Anrufen vor Unglück zu warnen, auch sich in der Stadt, und den Vorstädten des Schnalzens zu enthalten.

18.

Vorzüglich hat jeder Lehenkutscher bei Veränderung seiner Wohnung die Anzeige im Polizey-Lehenkutscheramte zu machen, auch
da

dieselbst seinen sogenannten Spiz-
nahmen anzugeben.

19.

Hat sich der Lehenkutscher ge-
nau nach den nachstehenden Stand-
örtern in der Stadt unterdessen zu
halten; hauptsächlich aber ist ver-
bothen, bey der Zu- und Abfuhr
bey den Theatern Unordnung in
den Gassen zu verursachen.



Ein:

Eintheilung

deren zu stehen kommenden

Lehenwägen.

Benanntlich.	Wägen
Krugerstrasse = =	3
Amagasse = = =	2
Johannesgasse = =	7
Rauhensteingasse = =	6
Singerstrasse bey dem deut- schen Hause und Fähn- rich-Hof = = =	4
Singerstrasse am Ende	—
Stephans-Frenthof =	21
Wollzeile = = =	6
Stubenthor = =	4
Lichtensteeg = = =	6
Gans = = = =	3
Alten Fleischmarkt =	1
Am Platz bey dem rothen Thurm, nächst dem Schab den Rüssel =	8
Am rothen Thurm =	—
Am hohen Markt =	—

Be:

Benanntlich.	Wägen
Zuchlauben, am Schönbrunnerplatz = =	3
detto nächst dem Vice-Comant = = =	3
Hofkriegsgebäude =	3
Hohen Brück nächst der Schneiderherberg =	—
Hof = = = =	—
Freyung = = =	—
Strauchgassel = =	5
Landhaus = = =	3
Michaeler = Platz =	—
Ober- und Unter-Bräunerstrasse = = =	—
Graben = = =	16
Peter = = =	—
Dorothehof = =	—
Neumarkt = = =	—
Lobcovitzplatz beim Bürgerspital an der Pastey	—
Beim Schwarzenberg in der Kärntnerstrasse =	2

Anmerkung. Bey den nicht ausgesetzten Zahlen, wird die Bestimmung nach Umständen gemacht werden.

